

17 Seiten

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/3177

20. 08. 92

Unterrichtung

durch die Deutsche Delegation in der Parlamentarischen Versammlung
des Europarates

über die Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
am 30. Juni 1992 in Budapest

Beigefügt ist außerdem die Schlußerklärung der

- Konferenz über die nationalen Parlamente und den Aufbau Europas vom 26. bis 27. Mai 1992 in Brüssel (Anhang-S. . .)

Tagung am 30. Juni 1992

Während des zweiten Teils ihrer 44. Sitzungsperiode am 30. Juni 1992 erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und faßte eine Reihe von Beschlüssen zu den nachfolgend aufgeführten Themen.

Tagesordnung:

- **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**
- **Erweiterung des Europarates** (*Informationsbericht* — S. 6)
Hierzu sprach Abg. Gerhard Reddemann (S. 6)
- **Ansprache des ungarischen Ministerpräsidenten, József Antall**
- **Die Krise im früheren Jugoslawien** (*Entschließung* 984 (1992) — S. 10)
Hierzu sprachen die Abg. Gerhard Reddemann (S. 10) und Prof. Dr. Hartmut Soell (S. 9).
- **Die Menschenrechtssituation in der Türkei** (*Entschließung* 985 (1992) — S. 12, *Richtlinie* 478 (1992) — S. 14)
Hierzu sprach Abg. Robert Antretter (S. 11).
- **Die Flüchtlingsströme in der Tschechoslowakei, in Ungarn und Polen** (*Empfehlung* 1188 (1992) — S. 14)

Zum Ablauf der Tagung

Mit der Sitzung in Budapest fand erstmals eine Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates außerhalb von Straßburg statt.

Nach der Eröffnung der Tagung der Parlamentarischen Versammlung durch ihren Präsidenten Miguel Angel Martinez wurde die Versammlung von dem Präsidenten der ungarischen Nationalversammlung György Szabad begrüßt. Als Gastredner sprach der ungarische Ministerpräsident József Antall zur Versammlung.

In einer Dringlichkeitsdebatte erörterte die Parlamentarische Versammlung die Krise im früheren Jugoslawien. Vor Beginn der Tagung war Jugoslawien durch das Erweiterte Präsidium der Parlamentarischen Versammlung der Sondergaststatus entzogen worden, der dem jugoslawischen Bundesparlament 1989 — wie anderen Parlamenten in Mittel- und Osteuropa — verliehen worden war. Unberührt hiervon ist der den Parlamenten Sloweniens und Kroatiens in diesem Jahr gewährte Sondergaststatus.

Die Reden der Mitglieder der deutschen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung sind nachstehend zum Teil zusammengefaßt wiedergegeben, zum Teil wie die Beschlußtexte im Wortlaut abgedruckt.

Schwerpunkt der Beratungen war die Dringlichkeit zur **Krise im früheren Jugoslawien**. Eingangs wurde darauf hingewiesen, daß der Vielzahl europäischer Konventionen und Abkommen eine Zunahme von Konflikten und militärischen Auseinandersetzungen in Europa gegenüberstehe. In diesem Zusammenhang verwies der Berichterstatter, Abg. Gerhard Reddemann, allerdings auf die Notwendigkeit, zwischen der häufig unterschiedlichen Haltung bei der Bevölkerung und der jeweiligen Regierung zu unterscheiden. Große Übereinstimmung bestand darin, daß jetzt als Ergänzung zu den humanitären Maßnahmen, wozu gegebenenfalls auch die Errichtung von Schutzzonen für die Zivilbevölkerung gehöre, der Einsatz militärischer Mittel unumgänglich sei.

In der Entschließung der Versammlung wurde der tags zuvor einstimmig gefaßte Beschluß des UN-Sicherheitsrates über die Stationierung von Friedenstruppen zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Flughafens von Sarajewo sowie zur Verteilung humanitärer Hilfe voll unterstützt. Die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates wurden aufgefordert, dem Sicherheitsrat alle notwendige Unterstützung zur Durchführung dieser Aufgaben und notfalls darüber hinaus gehende Hilfe zu gewähren, falls die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten scheitern sollte. Der Krieg zeige im übrigen, worauf mehrere Abgeordnete hinwiesen, daß ein effektives Konfliktsystem, mit dem auf europäischer Ebene rechtzeitig vor dem Ausbrechen eines Konflikts notwendige Maßnahmen ergriffen werden können, noch fehle.

Schließlich schlug der Berichterstatter angesichts der mangelhaften Bereitschaft in Europa zur Aufnahme von Flüchtlingsströmen vor, die seinerzeit gescheiterte entsprechende Initiative im Europarat erneut in Angriff zu nehmen.

Eingehend befaßte sich die Parlamentarische Versammlung mit der **Situation der Menschenrechte in der Türkei** seit ihrer Rückkehr zur parlamentarischen Demokratie im Jahre 1983. In einem entsprechenden Bericht wurde auf die seit 1986 erzielten Fortschritte verwiesen, die einmal durch Maßnahmen im Bereich der nationalen Gesetzgebung sowie zum anderen durch Anerkennung und Ratifizierung international garantierter Rechte und Konventionen zum Schutz der Menschenrechte erzielt worden seien.

Gleichwohl wird im Bericht eine beträchtliche Zunahme politischer Gewalt festgestellt, die insbesondere in den Gefängnissen zwischen dem Zeitpunkt der Inhaftierung sowie der Vorführung vor den Richter zu beobachten sei. Seitens der Berichterstatter wurde darauf hingewiesen, daß die Türkei als Mitglied des Europarates nicht nur die Verpflichtung zur Unterzeichnung entsprechender internationaler Abkommen habe, sondern auch zu ihrer Umsetzung und Anwendung.

In einer Entschließung wurde die türkische Regierung aufgefordert, auf eine veränderte Haltung bei den entsprechenden staatlichen Stellen hinzuwirken und internationales Recht verstärkt anzuwenden und, soweit noch erforderlich, zu ratifizieren. Die türkische Delegation war den Beratungen unter Protest ferngeblieben. Der Leiter der türkischen Delegation nannte den Bericht „parteiisch, übertrieben und in dieser Form unannehmbar“, da er wichtige Fortschritte im Bereich der Situation der Menschenrechte nicht oder nicht ausreichend darstelle.

Ein weiteres Thema der Beratung waren die **Flüchtlingsströme in der Tschechoslowakei, Ungarn und Polen**, die aufgrund der Liberalisierung ihres Reiseverkehrs nicht nur Auswanderungsländer, sondern auch Ziel- und Durchgangsländer für die Wanderbewegungen aus den übrigen osteuropäischen Ländern geworden seien. In der Debatte kam zum Ausdruck, daß die Auswanderung von Minderheiten grundsätzlich nicht empfehlenswert sei, um sich dann einer neuen Mehrheit in einem anderen Land anzuschließen. Man müsse versuchen, der Gefahr von Masseneinwanderung zu begegnen, andererseits aber auch die in den einschlägigen internationalen Instrumenten garantierten Grundfreiheiten und Rechte der Flüchtlinge respektieren. Da es sich um ein internationales Problem handele, sei eine internationale Lösung erforderlich.

Die Versammlung verabschiedete eine Reihe von Vorschlägen, mit denen den Masseneinwanderungen entgegengewirkt und die freiwillige Rückkehr von Auswanderern in die Herkunftsländer erleichtert werden soll. Außerdem werden die Mitgliedstaaten des Europarates aufgerufen, den Haupteinwanderungsländern CSFR, Ungarn und Polen finanzielle Hilfe zu gewähren und Asylbewerber und andere Einwanderer aus den Durchgangsländern aufzunehmen.

Die geographische Erweiterung des Europarates war ein weiterer Beratungspunkt, mit dem sich die Parlamentarische Versammlung befaßte. Der Berichterstatter, Abg. Gerhard Reddemann, wies eingangs darauf hin, daß die politischen Veränderungen im Ost-West-Verhältnis, insbesondere das Auseinanderbrechen der

früheren Sowjetunion, zu der Frage nach den Grenzen Europas geführt habe. Eine völkerrechtlich verbindliche Ostgrenze Europas gebe es bisher nicht. Vom Europarat sei daher eine Definition des Begriffes „europäisch“ gefordert. Aufgrund der zu erwartenden schwierigen Beratungen habe der Ausschuß nur einen Informationsbericht mit einzelnen Diskussionsvorschlägen, auch zu Struktur und Arbeitsweise der Parlamentarischen Versammlung, vorgelegt.

Im Verlaufe der Debatte zeigte sich eine Übereinstimmung dahingehend, daß die bestehenden Standards des Europarates zur Aufnahme neuer Mitglieder keinesfalls gesenkt werden dürften. Grenzveränderungen seien nur auf friedlichem Wege und mit Zustimmung der betroffenen Bevölkerung möglich. Im übrigen sei es unumgänglich, bei einer Erweiterung des Europarates von derzeit 27 auf möglicherweise 40 Mitglieder Struktur und Arbeitsweise der Parlamentarischen Versammlung zu verändern, wenn nicht erhebliche Teile der Versammlung aus rein faktischen Gründen von der Debatte ausgeschlossen werden sollten. Weiterer Erörterungsbedarf zeigte sich unter anderem bei der Frage der Zusammenarbeit mit den Staaten, die nach noch zu erfolgender Definition dem Europarat nicht angehören werden.

In seiner Ansprache ging der ungarische **Ministerpräsident József Antall** auf die Veränderungen in Europa und daraus resultierende Anforderungen ein. Europa, dessen Grenzen jetzt zu definieren seien, müsse im umfassenden Sinne verstanden werden. Hierzu gehöre seine politische, geographische, kulturelle und geistige Dimension. Mit dem Europa General de Gaulles vom Atlantik bis zum Ural sollte deutlich gemacht werden, daß die unter kommunistischer Herrschaft stehenden Teile Mittel- und Osteuropas von Westeuropa nicht vergessen werden. Europa sei immer Schaltstelle zwischen Ost und West gewesen, wobei sich das Machtzentrum inzwischen vom Mittelmeer zum Atlantik verlagert habe. Transatlantische und eurasische Aspekte müßten daher Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich des Umwandlungsprozesses in Mittel- und Osteuropa sei die anfängliche Euphorie einer danach skeptischen, jetzt eher realistischen Einschätzung gewichen. Die größte Herausforderung sei es, diesen Prozeß friedlich zu gestalten. Das Auftauchen und Artikulieren neuer nationaler Identitäten habe zu neuen Spannungen geführt. Der Demokratisierungsprozeß sei daher immer noch in Gefahr, was die Situation in der früheren Sowjetunion sowie die dramatische Entwicklung im früheren Jugoslawien bewiesen. Hier müßten Lösungen im Geiste der Akte von Helsinki gefunden werden.

Bei der Frage der Menschenrechte und Minderheiten sei es wichtig, nicht nur nationale Regelungen vorzusehen, sondern diesen Komplex vor allem international abzustimmen. Ein in Ungarn vorbereitetes Gesetz zum Schutz der Minderheiten befände sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wandel müsse vermieden werden, daß der frühere Eisernen Vorhang nicht durch einen neuen sozialen Eisernen Vorhang ersetzt werde. Ein wirtschaftliches Gleichge-

wicht in allen Teilen Europas sei hierbei von wesentlicher Bedeutung.

Schließlich unterstrich Ministerpräsident Antall die Notwendigkeit, von der bisherigen Politik des Reagierens zu einer Politik des aktiven vorsorgenden Handelns zu gelangen. Hierbei käme dem Europarat eine ganz wichtige Funktion zu.

Bonn, den 14. August 1992

Gerhard Reddemann

Sprecher der Delegation

Robert Antretter

Stellv. Sprecher der Delegation

Dienstag, 30. Juni 1992

Tagesordnungspunkt:

**Begrüßung durch den Präsidenten
der ungarischen Nationalversammlung,
György Szabad**

(Themen: Allmähliche Ausdehnung des Europarates auf den gesamten europäischen Kontinent — Voraussetzung demokratischer Wahlen und der Beachtung der Menschenrechte in den Mitgliedsländern des Europarates)

Tagesordnungspunkt:

**Tätigkeitsbericht des Präsidiums und
des Ständigen Ausschusses**

(Drucksache 6636 und Addendum)

Berichtersteller:

Abg. Michel Flückiger (Schweiz)

(Themen: Verleihung des Sondergaststatus an Kroatien — Entzug des Sondergaststatus Jugoslawiens — Änderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse aufgrund des Beitritts von Bulgarien — offizielle Aktivitäten des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung)

Tagesordnungspunkt:

Erweiterung des Europarates

(Drucksache 6629)

Berichtersteller:

Abg. Gerhard Reddemann
(Bundesrepublik Deutschland)

Gerhard Reddemann (CDU/CSU) wies darauf hin, daß es für den Politischen Ausschuß ziemlich ungewöhnlich gewesen sei, für die Versammlung einen Informationsbericht mit dem Ziel anzufertigen, ihr Zeit zu geben, sich mit einem besonders schwierigen Thema zu befassen, bevor eine Entscheidung getroffen werde. Das Auseinanderbrechen der früheren Sowjetunion habe die Frage aufgeworfen, wo Europas Grenzen endeten. Zum Zeitpunkt der Gründung des Europarates, als der Eiserner Vorhang noch quer durch den Kontinent verlief und nur den unabhängigen Staaten die Mitgliedschaft im Europarat offenstand, sei die Lage anders gewesen.

Nachdem sich nunmehr jedoch die Konturen des neuen Europas abzeichneten, sei der Europarat verpflichtet, seinen Forderungen nach Demokratie und Beachtung der Menschenrechte auch eine zufriedenstellende Definition des Begriffes „europäisch“ hinzuzufügen. Das Problem sei, daß niemand richtig wisse, wie dieser Begriff zu definieren sei. Das zaristische

Rußland und später die Sowjetunion hätten ihre Grenzen bis an die Ostküsten Asiens vorgeschoben, wogegen General de Gaulle die östliche Grenze Europas am Ural gesehen hätte, der jedoch keine eindeutige staatliche Grenze darstelle. Darüber hinaus liege nur ein kleiner Teil eines Mitgliedstaates des Europarates, nämlich der Türkei, westlich des Bosphorus, welcher traditionell als die süd-östliche Grenze des Kontinents betrachtet werde. Schließlich sei eine der dringendsten Fragen, welche Republiken der ehemaligen Sowjetunion zu Europa gehörten. Er sehe den diesbezüglichen Ausführungen seiner Kolleginnen und Kollegen mit großer Erwartung entgegen.

Es sei besonders wichtig, daran zu denken, daß die Strukturen des Europarates und seine Arbeitsmethoden durch jede beträchtliche Erweiterung der Mitgliedschaft, z. B. von mehr als 40 Staaten, stark betroffen würden. So wäre es nicht länger möglich, innerhalb von einigen Stunden Fragen zu erörtern und zu klären, wenn vielleicht nur die Hälfte der nationalen Delegationen zu Wort käme und Vertreter der Opposition aus Zeitgründen nicht mehr gehört werden könnten. Er hoffe, daß seine Kollegen diesen Aspekt bei der Debatte des jetzt vorliegenden Informationsberichtes berücksichtigen würden.

Gerhard Reddemann (CDU/CSU) *) faßte zusammen, daß sich alle darüber einig seien, daß die Normen des Europarates nicht herabgesetzt werden dürften. Es gebe jedoch ein Problem für die Staaten am Rande Europas, auf das der Ausschuß für Recht und Menschenrechte hingewiesen habe. Von diesen Staaten werde verlangt, daß sie sich einer Rechtsprechung unterwerfen, an der sie nicht beteiligt sein können. Das sei schwer zu akzeptieren, und über diesen Punkt müsse noch gesprochen werden. Er verwies in diesem Zusammenhang auf den von Abg. Atkinson (Vereinigtes Königreich) unterbreiteten Vorschlag für eine andere Zusammensetzung der Ausschüsse.

**Informationsbericht über die Erweiterung des
Europarates (Drucksache 6629)**

Einleitung

Die Veränderungen in der osteuropäischen und der südosteuropäischen Staatenwelt bringen dem Europarat neue Aufgaben. Sie zwingen ihn dazu, die Grenzen Europas zu definieren, an die Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft zu erinnern, die Kooperation mit nichteuropäischen Staaten zu überdenken und die Arbeitsweise nicht nur der Parlamentarischen Versammlung an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Das Bureau der Versammlung und verschiedene Kommissionen haben Grundlagen für die Lösung der Aufgaben erarbeitet. Es handelt sich insbesondere um die Berichte über die geographische Ausdehnung

*) Schlußbemerkung des Berichterstatters

des Europarates (Schlußfolgerungen des Präsidiums) (AS/Bur [43] 93), über den Europarat und die neuen souveränen Republiken Osteuropas (Berichterstatter: Herr Tarschys, Dok. 6484) und über die Rolle des Europarates im neuen Europa (Berichterstatter: Herr Soares Costa, Dok. 6365).

Die Parlamentarische Versammlung muß die verschiedenen Berichte aufeinander abstimmen, um möglichst schnell praktische Vorschläge zu beschließen.

Der folgende Bericht ist ein Diskussionsbeitrag zur Vorbereitung der notwendigen Arbeiten.

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Der Europarat versteht sich als eine Organisation europäischer Staaten. Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft ist nach dem Statut des Europarates eine rechtsstaatliche Ordnung, die die Menschenrechte und die fundamentalen Freiheiten gewährleistet.

Das bisherige Statut unterscheidet souveräne Staaten, die Vollmitglieder werden können, und andere Staaten, deren Souveränitätsrecht bestritten ist.

Seit der Gründung des Europarates hat die Zahl der souveränen Staaten in Europa zugenommen. Die Zahl der abhängigen Länder sank. Von den Staaten auf europäischem Gebiet genießen nur noch das Fürstentum Andorra und das Fürstentum Monaco keine Souveränität.

Der Vatikan-Staat, der wegen seiner Besonderheit als Sitz der katholischen Weltkirche keine demokratische Ordnung besitzt, genießt einen Beobachterstatus beim Ministerkomitee des Europarates.

Der Staat Israel, der sich den grundlegenden Forderungen des Europarates verpflichtet weiß, verfügt über einen Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung. Eine an sich gewünschte Vollmitgliedschaft Israels ist wegen der geographischen Lage der Republik nicht möglich.

2. Europäische Grundlage

Neben der Garantie der demokratischen Rechte verlangt das Statut des Europarates von einem Mitgliedsstaat, daß er Teil des europäischen Kontinents ist.

Bereits von den Gründerstaaten wurde allerdings nicht verlangt, daß ihr Staatsgebiet ausschließlich in Europa liegt. So konnte die Türkische Republik als Vollmitglied wirken. Die Französische Republik war bereits Vollmitglied, als nach den Bestimmungen der Verfassung die heutige Republik Algerien noch als Teil der Französischen Republik galt.

Voraussetzung blieb, daß ein Staat, der nur teilweise zum europäischen Kontinent gerechnet wird, mit der europäischen Kultur verbunden ist und seine eigene Rolle als europäischer Staat definiert.

3. Definition Europas

Geographisch kann Europa nicht so eindeutig wie andere Kontinente beschrieben werden, weil der „Alte Kontinent“ wie eine reich gegliederte Halbinsel am Ende Asiens wirkt.

Europa war daher von Anfang an ein Kontinent, der historisch und kulturell beschrieben wurde, wobei die Vorstellungen über das Ausmaß Europas im Laufe der Jahrhunderte durchaus unterschiedlich geprägt waren.

Für die Gründer des Europarates brachte die theoretische Diskussion über die Grenzen Europas keine Bedeutung, weil die möglicherweise umstrittenen Grenzen im Osten zu jener Zeit nicht ermittelt werden mußten.

Die Behauptung der sowjetischen Regierung, der Europarat sei lediglich ein Instrument des Kalten Krieges und die daraus resultierende feindselige Politik der Sowjetunion gegenüber dem Europarat, erübrigten eine exakte Grenzbestimmung.

4. Keine zwingende Ostgrenze

Bis heute gibt es keine völkerrechtlich verbindliche Ostgrenze Europas. Da bereits das zaristische Rußland durch die Annektion von Staaten östlich des eigentlichen Rußlands jede theoretische Grenze zwischen Europa und Asien überschritten hatte, wurde zwar über das europäische und das asiatische Rußland gesprochen, staats- oder völkerrechtlich zog man daraus aber weder in Rußland noch außerhalb Rußlands Konsequenzen.

Nach der zeitweiligen Einteilung der inzwischen untergegangenen Sowjetunion in sogenannte sozialistische Republiken kam es in der Russischen Sozialistischen Föderativen Republik zwar zu Aufteilungen in Verwaltungseinheiten, nicht aber zu Grenzziehungen, die eine Trennlinie zwischen Europa und Asien zwingend machte.

5. Östlichste Markierung

In der öffentlichen Diskussion, die vor allem dem vom früheren französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle verteidigten Slogan „Europa vom Atlantik bis zum Ural“ folgte, stellte sich eine Grenzlinie zwischen Europa und Asien heraus, die von der Mitte des Bosphorus durch das Schwarze Meer bis zur Mündung des Flusses Ural über die ganze Länge des Ural-Flusses und schließlich über die Kämme des Uralgebirges bis zur Nordgrenze der europäisch-asiatischen Landmasse führte.

Diese Linie wäre nicht exakt genug, wenn sie zur Festlegung von Staatsgrenzen dienen sollte. Für die Bestimmung einer staats- und völkerrechtlich nicht verbindlichen Trennlinie zwischen zwei Kontinenten genügt sie jedoch.

Da die bisherigen Mitgliedstaaten des Europarates die Ural-Linie nicht in Frage stellten, sollte der Europarat

ihren Verlauf als östlichste Markierung Europas akzeptieren.

6. Mögliche Mitgliedstaaten

Aus der Bestimmung des Status, daß ein Mitgliedstaat des Europarates ein europäischer Staat sein muß, ergeben sich folgende Konsequenzen:

Als europäische Staaten gelten neben den derzeit 27 souveränen Mitgliedstaaten des Europarates im Osten und im Südosten des Kontinents folgende Staaten:

- a) im Baltikum: Estland, Lettland, Litauen;
- b) westlich der Russischen Föderation: Bjelorußland und die Ukraine, Moldawien hat sich für souverän erklärt. Es gibt Tendenzen, das Land später wieder an Rumänien auszugliedern.
- c) auf dem Balkan: Bulgarien, Rumänien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Serbien/Montenegro und Albanien;
- d) im Kaukasus: Armenien, Aserbaidtschan und Georgien.

7. Föderation Rußland

Eine Sonderrolle nimmt die Föderation Rußland ein, deren Regierungssitz und politischer Schwerpunkt zweifellos in Europa liegen, auch wenn weite Gebiete der Republik unbezweifelbar asiatisches Territorium umfassen.

Rußland besitzt von der geographischen Lage her ein Anrecht, Mitglied im Europarat zu werden. Ob die anderen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorhanden sind, darf derzeit bezweifelt werden. Eine genaue Untersuchung wäre notwendig.

8. Asiatische Republiken der früheren Sowjetunion

Von den früheren Teil-Republiken der ehemaligen Sowjetunion liegen eindeutig außerhalb der Grenzen Europas, wie sie unter Punkt 5 definiert wurden, die Republiken Kasachstan, Kirgisien, Tadschikistan, Turkmenien und Usbekistan.

Von diesen Staaten ragt Kasachstan mit seinem westlichen Teil auf europäisches Gebiet. Eine Orientierung nach Europa, wie sie nach Punkt 7 dieses Berichts als Voraussetzung für eine Vollmitgliedschaft genannt wird, existiert trotz starker europäischer Bevölkerungsgruppen (vor allem Russen) nicht.

9. Nur friedliche Grenzveränderungen

Angesichts der teilweise mit Waffengewalt ausgetragenen Konflikte zwischen verschiedenen Staaten und Nationalitäten in der ehemaligen Sowjetunion und im früheren Jugoslawien sind Grenzveränderungen und weitere Staatsbildungen nicht auszuschließen. Eine

Beschreibung des gegenwärtigen Zustands kann daher nicht als eine Festschreibung des gegenwärtigen Staatensystems betrachtet werden.

Für den Europarat gilt die Bestimmung der KSZE-Schlußakte, daß Grenzen zwar geändert werden können, nicht aber mit Gewalt und schon gar nicht gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung.

Im übrigen bleibt für den Europarat das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein Grundpfeiler der europäischen Friedensordnung.

10. Zusammenarbeit mit nichteuropäischen Staaten

Angesichts des Interesses nichteuropäischer Nachbarstaaten unseres Kontinents muß im Gesamtzusammenhang der augenblicklichen Veränderungen untersucht werden, wie die Zusammenarbeit dieser Staaten mit den Organen des Europarates erfolgen kann.

Eine Vollmitgliedschaft bleibt ausgeschlossen, weil der Europarat mit seinen hohen Zielen nicht den Eindruck erwecken darf, als wolle er über die Zusammenarbeit der europäischen Völker hinaus andere Staaten erneut in eine Einflußzone ziehen und deren Selbstbestimmung schmälern.

In nüchterner Selbstbeschränkung sollte der Europarat die Grenzen für die Mitarbeit nichteuropäischer Staaten sehr eng ziehen. Es darf vor allem nicht dazu kommen, daß die Zwangsmitgliedschaft in der früheren Sowjetunion oder die Zugehörigkeit zu einem früheren europäischen Kolonialsystem zur Voraussetzung für die Zusammenarbeit gemacht wird.

11. Regeln der Kooperation

Staaten, die mit dem Europarat kooperieren möchten, müssen die Grundsätze verwirklichen, die der Europarat zur Grundlage seiner eigenen Arbeit gemacht hat. Sie können allen Konventionen des Europarates beitreten, die keine Mitarbeit in einem Organ des Europarates voraussetzen.

Wünscht ein Kooperationsstaat, die Europäische Konvention der Menschenrechte im eigenen Staat in Kraft zu setzen, muß durch Verhandlungen geklärt werden, wie weit er sich den Entscheidungen der Menschenrechts-Kommission und dem Urteil des Europäischen Menschenrechts-Gerichtshofes unterwirft — und wie seine Mitwirkung in diesem Gremium organisiert werden soll.

Um die Mitarbeit der Kooperationsstaaten in den Gremien des Europarates zu ermöglichen, ist ein *Kooperations-Ausschuß* aus Vertretern der Kooperationsstaaten, des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung zu bilden. Der Ausschuß legt Themen für die Zusammenarbeit fest.

Die Parlamentarische Versammlung debattiert alljährlich mindestens an einem Sitzungstag die vereinbarten Themen. Bei der Vorbereitung der Debatte können die Vertreter der Kooperationsstaaten den

Kommissionen der Parlamentarischen Versammlung Vorschläge unterbreiten. Kommt es zwischen den Kommissionen und den Repräsentanten der Kooperationsstaaten zu keiner gemeinsamen Entscheidung, müssen die unterschiedlichen Meinungen im jeweiligen Kommissionsbericht enthalten sein.

An den Debatten der Parlamentarischen Versammlung über die vom Kooperationsausschuß erarbeiteten Themen können Delegationen der Kooperationsstaaten mit vollem Rederecht teilnehmen. Beschlüsse der Versammlung werden in diesen Fällen nur mit der Mehrheit der Vertreter der Kooperationsstaaten gemeinsam gefaßt.

12. Gästestatus/Beobachterstatus

Der besondere Gästestatus für die Parlamente europäischer Nichtmitgliedstaaten wird aufgehoben, sobald alle Staaten, die den Status derzeit haben oder ihn noch erhalten, Vollmitglieder geworden sind oder aus statutarischen Gründen nicht Vollmitglied werden können.

Der bisher existierende Beobachterstatus bleibt auf die beiden Staaten, die ihn derzeit besitzen, beschränkt.

Würde der Beobachterstatus aufgehoben, müßte die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und dem Vatikanstaat eingestellt werden. Der Staat Israel würde in seinen bisherigen Rechten geschmälert. Er kann indessen unter Aufgabe des Beobachterstatus den Status eines kooperierenden Staates beantragen.

13. Assoziiertes Mitglied

Die seit 1955 nicht mehr genützte Möglichkeit einer assoziierten Mitgliedschaft sollte mangels Bewerber gestrichen werden.

Eine Übertragung des Begriffs „Assoziiertes Mitglied“ auf einen mit dem Europarat kooperierenden Staat könnte zum Mißverständnis führen, weil „Assoziierte“ bislang keine souveränen Staaten waren. Eine „Mitgliedschaft“ zweiter Klasse behindert auch die angestrebte Zusammenarbeit mit den USA und Kanada.

14. Arbeitsweise der Parlamentarischen Versammlung

Die Vergrößerung des Europarates durch neue Mitglieder und die mögliche Erweiterung der Parlamentarischen Versammlung bei Debatten mit Delegationen aus Kooperationsstaaten zwingt die Parlamentarische Versammlung, ihre Arbeitsweise zu ändern.

Die Versammlung muß entweder die Zahl ihrer Sitzungen vergrößern oder sich bei der Festlegung der Tagesordnung auf weniger Tagesordnungspunkte als bisher beschränken.

Debatten, in denen die Mehrheit der gemeldeten Redner allenfalls in Drei-Minuten-Beiträgen oder überhaupt nicht zu Wort kommen, werden der Arbeit der Parlamentarischen Versammlung nicht gerecht.

15. Koordinierung der Arbeit

Angesichts der noch unterschiedlichen Überlegungen in verschiedenen Kommissionen sollte das Bureau möglichst schnell den *Ad hoc-Ausschuß* für die Revision des Statuts, den Politischen Ausschuß, den Ausschuß für die Nichtmitgliedsländer, den Rechtsausschuß und den Geschäftsordnungsausschuß in einem Sondergremium versammeln, um die verschiedenen Arbeitsbereiche zu koordinieren und einen gemeinsamen Standpunkt zu erarbeiten.

Tagesordnungspunkt:

Ansprache des ungarischen Ministerpräsidenten, József Antall

(Themen: Die geographische, kulturelle und geistige Dimension Europas — die Frage der Menschenrechte und Minderheiten — der Umwandlungsprozeß in Mittel- und Osteuropa — die Rolle der KSZE, der NATO und der WEU sowie regionaler Institutionen bei der friedlichen Zusammenarbeit in Mitteleuropa)

Tagesordnungspunkt:

Die Krise im früheren Jugoslawien

(Drucksache 6639)

Berichterstatter:

Abg. Gerhard Reddemann
(Bundesrepublik Deutschland)

Prof. Dr. Hartmut Soell (SPD) führte aus, daß er die Entschließung und die dazu vorliegenden Änderungsanträge als Mindestmaßnahmen unterstütze, die zum Schutze der humanitären Hilfskonvois ergriffen werden sollten. Er bedauere, daß die Vereinten Nationen nicht in der Lage gewesen seien, die Feindseligkeiten und das Töten zu beenden. Er habe das Gefühl, daß die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen an moralischer Glaubwürdigkeit verloren hätten. Er begrüße die Initiative Präsident Mitterrands, von der er hoffe, daß sie ein Zeichen dafür sein könne, daß die internationale Gemeinschaft alles in ihrer Kraft Stehende unternehmen wolle, um den Konflikt zu beenden. Seiner Meinung nach habe sich gezeigt, daß die nationale Diplomatie gescheitert sei bei dem Versuch, die Eskalation des Konfliktes zu stoppen und die serbische Führung daran zu hindern, durch einen verstärkten Einsatz der Streitkräfte die Kontrolle über Gebiete zu erlangen, die zu anderen Republiken gehörten. Die einzige vorstellbare Antwort wäre die Entfaltung einer europäischen Diplomatie, die die Westeuropäi-

sche Union als eine Art Sicherheitsarm in dieser Hinsicht einsetzen könnte. Ein abgestimmtes europäisches Vorgehen wäre bei der Verhängung von politischen und wirtschaftlichen Sanktionen weitaus wirksamer. Er wies darauf hin, daß die Initiativen der Versammlung in bezug auf Gerichtsverfahren für Kriegsverbrechen ein Thema wären, das in diesem Zusammenhang behandelt werden könnte.

Gerhard Reddemann (CDU/CSU *) erinnerte die Versammlung an seinen ersten Bericht vom Oktober vergangenen Jahres über die Lage in Jugoslawien. Er sagte, daß er damals als pessimistisch bezeichnet worden sei, gleichwohl die derzeitige Lage ihn im nachhinein fast als optimistisch erscheinen ließe. Er empfände keine Freude darüber, mit seiner damaligen Einschätzung der Lage richtig gelegen zu haben. Er sei davon überzeugt, daß alle nationalistischen Bestrebungen wie jene, die zu dem gegenwärtigen Konflikt geführt hätten, eingedämmt werden sollten. Er unterstütze die Initiative Präsident Mitterrands, bedaure aber, daß eine gemeinsame europäische Initiative der Staats- und Regierungschefs nicht bereits vor sechs Monaten erfolgt sei. Er halte es für wichtig, einerseits zwischen der serbischen Regierung und denen, die sie unterstützten, sowie andererseits der serbischen Bevölkerung zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang bezog er sich auf kürzliche Demonstrationen in Jugoslawien, die sich gegen die derzeitige Führung gerichtet hatten. Er schloß sich der von Herrn Schieder geäußerten Besorgnis an, daß die europäischen Staaten zu wenig Bereitschaft gezeigt hätten, Flüchtlinge aufzunehmen, und er schlug vor, das Verfahren für die Ausarbeitung einer Europäischen Konvention über Massenwanderungsbewegungen wiederaufzunehmen. Abschließend wies er darauf hin, daß Absatz V 11 der Kernpunkt der Entschließung sei. Er dankte der Generalsekretärin für die Informationen, die sie über die Beratungen im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt habe und schlug vor, diese Informationen in der Entschließung zu berücksichtigen.

Entschließung 984 (1992)

betr. die Krise im früheren Jugoslawien

1. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlungen 1175 (1992) betr. die Lage in Jugoslawien und 1176 (1992) betr. die durch die Krise im Gebiet des früheren Jugoslawien vertriebene Bevölkerung.
2. Sie verweist darauf, daß die Republik Slowenien am 29. Januar 1992 einen Antrag auf Mitgliedschaft im Europarat gestellt hat und daß den Parlamenten der Republik Slowenien und der Republik Kroatien der besondere Gaststatus in der Versammlung verliehen wurde.
3. Sie nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Republiken Kroatien und Slowenien seit der am 5. Februar 1992 erfolgten Annahme der oben

erwähnten Texte am 24. März 1992 zur Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) am 6. April 1992 und zu den Vereinten Nationen zugelassen wurden.

4. Am 3. März 1992 erklärte die Republik Bosnien-Herzegowina ihre Unabhängigkeit und wurde am 30. April 1992 zur KSZE und am 22. Mai 1992 zu den Vereinten Nationen zugelassen.
5. Die Versammlung ist zutiefst besorgt über die Kämpfe, die in Bosnien-Herzegowina unmittelbar nach seiner Unabhängigkeitserklärung zwischen den moslemischen und kroatischen Gemeinschaften einerseits und der serbischen Gemeinschaft und der jugoslawischen Volksarmee andererseits ausgebrochen sind. Alle an den Kampfhandlungen beteiligten Parteien tragen Verantwortung für die daraus hervorgehende Zerstörung, das Leid der Menschen und die Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949.
6. Die Versammlung verurteilt jede Form der Aggression in Bosnien-Herzegowina auf das schärfste und verweist erneut auf die Unverletzlichkeit seiner Grenzen.
7. Sie verurteilt ebenfalls die fortgesetzten Verletzungen der sich aus der KSZE ergebenden Verpflichtungen durch die Behörden Serbiens sowie die Verweigerung der grundlegenden Rechte und Freiheiten für die ethnischen Albaner in Kosovo sowie die für die ungarischen, moslemischen und anderen Minderheiten auf serbischem Territorium, insbesondere in Wojwodina und Montenegro.
8. Sie verurteilt energisch die Angriffe auf die Hilfskonvois und das Personal der internationalen humanitären Organisationen, die versuchen, der in Not geratenen Bevölkerung in Sarajevo und an anderen Orten in Bosnien-Herzegowina zu helfen, und fordert, daß die Verursacher der Menschenrechtsverletzungen persönlich dafür zur Verantwortung gezogen werden.
9. Sie verurteilt ebenfalls die wiederholten Bombenangriffe auf Dubrovnik und andere kroatische Städte durch die sogenannte Jugoslawische Volksarmee sowie die Behörden in Belgrad, die die Kontrolle über die Streitkräfte haben und die serbischen Freischärler unterstützen.
10. Die von den Behörden Belgrads am 31. März 1992 durchgeführten Wahlen in Serbien und Montenegro haben die in den KSZE-Bestimmungen verankerten Voraussetzungen für Freiheit und Gerechtigkeit nicht erfüllt. Die rechtliche und verfassungsmäßige Grundlage dieser Wahlen wurde von den Oppositionsparteien, die die Wahlen boykottierten, in Frage gestellt.
11. Die Versammlung bekräftigt erneut, daß die Krise in Bosnien-Herzegowina und in anderen Teilen des früheren Jugoslawien eine ernste Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in Europa darstellt.

*) Schlußbemerkung des Berichterstatters

12. Sie schließt sich der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 30. Mai 1992 verabschiedeten Resolution 757 (1992), in der Sanktionen über die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt werden, in vollem Umfang an und begrüßt die von der Versammlung der Westeuropäischen Union erfolgte Verabschiedung der Empfehlung 519 über die Anwendung der Resolution 757 der Vereinten Nationen.
13. Im Lichte der oben erwähnten Tatsachen fordert die Versammlung die Regierungen der Mitgliedsländer auf:
- i. die in der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen enthaltenen Maßnahmen unverzüglich und vollständig zu verabschieden;
 - ii. den Generalsekretär der Vereinten Nationen bei seinen Bemühungen um eine Beendigung des bewaffneten Konfliktes voll zu unterstützen;
 - iii. einen Appell an die Konfliktparteien zu richten, die vier Genfer Abkommen von 1949 einzuhalten, die verwundeten Streitkräften im Felde, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in Kriegszeiten Schutz gewähren;
 - iv. die Bemühungen der KSZE und der Europäischen Gemeinschaft zur Herbeiführung einer friedlichen und dauerhaften Lösung der Krise weiterhin zu unterstützen;
 - v. ihre Solidarität mit der durch die Jugoslawien-Krise vertriebenen Bevölkerung zu zeigen, indem sie ihre finanzielle Unterstützung für die internationalen humanitären Organisationen, die diesen Menschen helfen, rasch verstärken;
 - vi. die Resolution 761 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu unterstützen, in der die Stationierung von Friedenstruppen gestattet wird, um die Funktionsfähigkeit des Flughafens von Sarajevo und die Verteilung der humanitären Hilfeleistungen sicherzustellen;
 - vii. dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen alle erforderlichen Mittel zur Ausführung der oben genannten Missionen sowie gegebenenfalls alle weiteren Hilfsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, falls sich die betreffenden Parteien nicht kooperativ zeigen sollten;
 - viii. den Sozialen Entwicklungsfonds entsprechend dem in der Empfehlung 1176 betr. die Jugoslawien-Krise — die vertriebene Bevölkerung enthaltenen Vorschlag einzusetzen, und zwar zur Verbesserung der Situation der vertriebenen Bevölkerung, zur Erleichterung ihrer freiwilligen Rückführung und zum Wiederaufbau der durch den Krieg verwüsteten Regionen.

Tagesordnungspunkt:

Die Menschenrechtssituation in der Türkei

(Drucksache 6553)

Berichtersteller:

Abg. Marcelle Lentz-Cornette (Luxemburg)

Robert Antretter (SPD): Zu den zwölf von den Außenministern der Europäischen Gemeinschaft im Dezember letzten Jahres aufgestellten Kriterien für die Anerkennung neuer Staaten heißt es ausdrücklich, daß die Bestimmungen der UN-Charta, der KSZE-Schlußakte und der Charta von Paris anerkannt und die Rechte ethnischer und nationaler Gruppen und Minderheiten gemäß der KSZE-Verpflichtungen gewährleistet werden müssen. Dieser Katalog beweist, daß Staaten, die diese Bedingungen nicht einhalten können, nicht zum Kreis der europäischen Völkerfamilie zuzurechnen sind.

Unsere Versammlung verfolgte mit großen Hoffnungen die Ankündigungen der türkischen Regierung, die im April 1992 ein Gesetz in die Nationalversammlung eingebracht hat, das die Strafverfolgung an rechtsstaatliche Grundsätze anpaßt, wie sie auch in mehreren Konventionen des Europarates niedergelegt worden sind. Die rasche Verabschiedung dieses Gesetzes wäre eine Ermunterung für diejenigen unter uns, die schon immer die Auffassung vertreten haben, daß die Türkei einen integralen Bestandteil der europäischen Völkerfamilie bildet und ihr als Brücke zu einigen Nachfolgestaaten der Sowjetunion wegen der besonderen kulturellen und wirtschaftlichen Verbindungen eine besondere Verantwortung zuwächst.

Es wäre eine Tragödie für das türkische Volk, wenn diese Justizreform verzögert und verschleppt würde und der Eindruck entstehen könnte, daß die 1982 angenommene Verfassung Ermächtigungsrechte für den Präsidenten enthält, die es ihm erlaubten, den Mehrheitswillen des türkischen Volkes zu ignorieren. Eine Revision der türkischen Verfassung, eine Abkehr von einem in sich einigenden Europa überholten strikten nationalstaatlichen Souveränitätsverständnis und die verfassungsrechtliche Garantie von Volksgruppenrechten wären ermutigende Anzeichen für die Tragweite der politischen Veränderungen in der Türkei.

Wir verfolgen mit Sympathie die jüngsten türkisch-griechischen Gespräche und empfinden es als einen großen Schritt nach vorn, wenn beide Regierungen über die Schutzgarantien des Vertrages von Lausanne aus dem Jahre 1923 hinaus — der bekanntlich die Rechte der jeweiligen türkischen und griechischen Minderheiten regelt — sich auf eine Anpassung und Erweiterung der Rechte der ethnischen Minderheiten verständigen könnten. Vielleicht wäre diese Einigung auch ein Signal für die Wahrung der Rechte des kurdischen Volkes.

Gewalt darf nie ein Mittel sein, um die Rechte nationaler Minderheiten durchzusetzen.

Wir verurteilen deshalb alle Terrorakte einiger kurdischer Gruppierungen, die durch nichts zu rechtfertigen sind. Mit der gleichen Entschiedenheit verurtei-

len wir aber auch den Einsatz türkischer Truppen gegen einige kurdische Dörfer, die wir mit Beschämung verfolgt haben. Mit militärischer Gewalt, auch wenn sie mit dem Kampf gegen Terrorakte gerechtfertigt wird, lassen sich ethnische Konflikte nicht befrieden.

Im Gegenteil: Die Spirale der Gewalt eskaliert weiter und wir kennen diese Eskalation der Gewalt aus Nordirland und aus dem Baskenland. Um so wichtiger ist es, daß das sogenannte türkische Anti-Terrorismus-Gesetz vom 12. April 1991 im Hinblick auf die Wahrung und Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze überprüft und der Ausnahmezustand im Südosten der Türkei aufgehoben wird.

Ist es nicht so, daß die Verhängung des Ausnahmezustandes geradezu als eine Ermunterung für diejenigen Kräfte gewirkt hat, die meinen, mit der *eisernen Faust* und mit dem *Faustrecht* den Konflikt in Südostanatolien lösen zu können? Nicht ohne Grund heißt es in dem Abschlußbericht des Expertentreffens zum Thema „Nationale Minderheiten“ der KSZE vom September 1991: „Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß Probleme nationaler Minderheiten nur in einem demokratischen rechtsstaatlichen Rahmen mit einer unabhängigen Gerichtsbarkeit zufriedenstellend gelöst werden können“.

Die Türkei steht an einem Wendepunkt: Wenn jetzt der Durchbruch gelingt, der die Einhaltung der Menschenrechte uneingeschränkt sichert, kann die türkische Regierung sämtliche Vorbehalte zu der Individualbeschwerde gemäß Artikel 25 der Menschenrechtskonvention aufgeben. Wird das Gesetz zur Justizreform verwässert und verzögert und behält die türkische Regierung ihre Vorbehalte hinsichtlich der Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofes bei, wäre dies ein ernsthafter Rückschlag für die rechtsstaatliche Reform in der Türkei der letzten Jahre. Sie hätte auch ernsthafte Rückwirkungen auf den Europarat, in dessen Ministerkomitee die Türkei bekanntlich derzeit den Vorsitz führt.

Wir hoffen deshalb, daß alle demokratisch legitimierten Kräfte die Justizreform in den nächsten Monaten erfolgreich im Parlament verabschieden werden.

Entschließung 985 (1992)

betr. die Menschenrechtssituation in der Türkei

1. In ihrer Entschließung 860 (1986) wies die Versammlung ihren Politischen Ausschuß und ihren Ausschuß für Recht und Menschenrechte an, die Entwicklungen in der Türkei weiterhin so aufmerksam zu verfolgen, wie sie es seit der militärischen Intervention am 12. September 1980 getan haben.
2. Da sich die politische Situation seit 1983, als die Türkei zur parlamentarischen Demokratie zurückkehrte, stabilisiert hat, konzentriert sich die Arbeit der Ausschüsse auf die Menschenrechtssituation. So
 - i. veranstaltete der Ausschuß für Recht und Menschenrechte Anhörungen zum Thema:

Rechte der Gewerkschaften (Istanbul, 1986 und Paris, 1987) und zum Thema: Menschenrechte im allgemeinen (Paris, 1990);

- ii. untersuchte der Ausschuß ebenfalls die von der Türkei gemachten Einschränkungen in der Anerkennungserklärung des Individualbeschwerderechts gemäß Artikel 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Januar 1987);
 - iii. veranstalteten beide Ausschüsse häufige interne Diskussionen und ihre Berichterstatter besuchten im Juli 1991 und im April/Mai 1992 Ankara, Diyarbakir und Istanbul.
3. Am 24. April 1991 verabschiedete die Versammlung die Empfehlung 1151 betr. die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in der Türkei sowie die Empfehlung 1150 und die Richtlinie 460 betr. die Lage der kurdischen Bevölkerung im Irak und anderer verfolgter Minderheiten. Sie wies den Ausschuß für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen an, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Ausschüssen, die Entwicklungen in bezug auf die Lage der Flüchtlinge sorgfältig weiterzuverfolgen. Diese ernsthaften Angelegenheiten werden jedoch nicht im Rahmen der vorliegenden Entschließung behandelt.
 4. Ohne Zweifel hat die Türkei bei der Verbesserung des Schutzes der Grundrechte und der Grundfreiheiten seit der Verabschiedung der Entschließung 860 (1986) durch die Versammlung Fortschritte erzielt. Denn auf internationaler Ebene:
 - i. hat die Türkei das Recht auf Individualbeschwerde gemäß Artikel 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt (Januar 1987, verlängert Januar 1990);
 - ii. war sie der erste Mitgliedstaat des Europarates, der das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ratifizierte (Februar 1988);
 - iii. trat die Türkei der Anti-Folterkonvention der Vereinten Nationen bei (September 1989);
 - iv. ratifizierte sie die Europäische Sozialcharta (Juni 1989);
 - v. erkannte die Türkei die bindende Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes an (Januar 1990) und
 - vi. unterzeichnete sie die KSZE-Charta von Paris (November 1990).
 5. Auf nationaler Ebene begrüßt die Versammlung folgende Gesetzesmaßnahmen und Beschlüsse:
 - i. Abschaffung der Todesstrafe für 13 von 29 Verbrechen, für die diese Strafe zuvor galt (November 1990);
 - ii. Umwandlung aller zu vollstreckender 258 Todesurteile in Gefängnisstrafen von 10 oder 20 Jahren (April 1991);

- iii. die seit 1984 angewandte Praxis, keine Todesstrafe zu vollstrecken;
 - iv. Aufhebung des Kriegsrechts (1987);
 - v. Einsetzung eines Ausschusses innerhalb der Großen Nationalversammlung zur Prüfung der Vorwürfe der Menschenrechtsverletzungen und zur Vorlage von Vorschlägen zur Änderung bestehender Gesetze (Dezember 1990);
 - vi. Aufhebung der Artikel 141, 142 und 163 des Strafgesetzbuches (April 1991);
 - vii. Freilassung von ungefähr 46 000 Häftlingen, von denen Hunderte als „politische“ Häftlinge betrachtet werden können (Frühjahr 1991);
 - viii. Abschaffung des Gesetzes zur Einschränkung der Verwendung anderer Sprachen als Türkisch (April 1991).
6. Diese internationalen und nationalen Maßnahmen und Beschlüsse sind als beträchtliche Fortschritte zu betrachten und die Versammlung stellt mit großer Befriedigung fest, daß eine große Zahl der in ihrer Entschließung 860 (1986) gemachten Empfehlungen in die Tat umgesetzt wurde. So endeten die Gerichtsverfahren gegen den Dachverband der Gewerkschaften DISK und gegen die Friedensvereinigung mit dem Freispruch ihrer Führer und eindeutigen Gerichtsbeschlüssen, die diese Organisationen für nicht verfassungswidrig oder in illegale Aktivitäten verwickelt erklärten.
7. Darüber hinaus begrüßt die Versammlung die wichtigen Reformen des Strafprozeßrechts sowie den Gesetzentwurf, der dem Parlament am 26. April 1992 von der Regierung unterbreitet, von der Großen Türkischen Nationalversammlung am 21. Mai 1992 gebilligt, jedoch noch nicht vom Staatspräsident unterzeichnet wurde und der wichtige Änderungsvorschläge enthält zum Gesetz über die Einführung und das Strafverfahren von Gerichtshöfen für Staatssicherheit, zum Gesetz über die Pflichten und Befugnisse der Polizei und zum Anti-Terrorismus-Gesetz.
8. Sie begrüßt ebenfalls die vom türkischen Justizminister gemachten Zusicherungen im Hinblick auf die Veröffentlichung der Berichte über die Besuche, die der Europäische Ausschuß zur Verhütung von Folter im September 1990 und im September/Okttober 1991 in der Türkei durchgeführt hat, obwohl eine solche Veröffentlichung nicht obligatorisch ist.
9. Trotz der guten Absichten der Regierung gibt es in der Türkei weiterhin schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter und Verschleppungen.
10. Obwohl die Investitionen des türkischen Staates in die Region seit einigen Jahren weit über den Investitionen liegen, die in anderen Teilen des Landes getätigt werden, bleibt die wirtschaftliche Lage in der südöstlichen Türkei weiterhin schwierig. Darüber hinaus ist die Versammlung zutiefst besorgt über die Eskalierung der Gewalt in dieser Region. Sie verurteilt die überwiegend von der PKK verübten Terroranschläge sowie gewisse Praktiken der Sicherheitskräfte auf das schärfste und verweist darauf, daß in einem demokratischen Staat jede Reaktion auf terroristische Provokationen innerhalb des gesetzlich festgesetzten Rahmens bleiben muß.
11. Die Versammlung hat die positive Einstellung mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, die in der Erklärung der türkischen Regierung in bezug auf die Grundfreiheiten und Grundrechte zum Ausdruck kam, und sie fordert die türkische Regierung auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
12. Folglich fordert die Versammlung das Parlament und die Regierung der Türkei auf:
- i. alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Möglichkeit der Anwendung von Folter oder Gewalt auszuschließen, was die Versammlung aufgrund des von der Großen Nationalversammlung am 21. Mai 1992 verabschiedeten Gesetzes hofft;
 - ii. das Anti-Terrorismus-Gesetz vom 12. April 1991 zu ändern;
 - iii. die Berichte über Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu untersuchen, die von Organisationen, wie z. B. Anwaltskammern, Menschenrechtsverbänden und anderen anerkannten nationalen oder internationalen Nichtregierungsorganisationen, vorgelegt wurden;
 - iv. öffentliche Untersuchungen anzuordnen, wie dies in anderen Demokratien der Fall ist, wenn besonders schwerwiegende Fakten vorgebracht werden, die laufenden Untersuchungen zu beschleunigen und ihre Schlußfolgerungen zu veröffentlichen;
 - v. den Beispielen Österreichs, Dänemarks und des Vereinigten Königreichs gemäß der Erklärung des Justizministers zu folgen und die Berichte über die Besuche, die der Europäische Ausschuß zur Verhütung von Folter in der Türkei durchgeführt hat, zu veröffentlichen, obwohl dies nicht obligatorisch ist;
 - vi. dringend Reformen der Verfassung zu verabschieden, insbesondere solche, die die Einführung demokratischer Verbesserungen in Übereinstimmung mit den Normen des Europarates zum Ziel haben;
 - vii. die Einführung einer neuen Gesetzgebung auf der Grundlage einer geänderten Verfassung zu beschleunigen mit dem Ziel, die bestehenden Restriktionen in bezug auf die Gewerkschaften aufzuheben;
 - viii. die Einschränkungen in bezug auf das in Artikel 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehene Individualbeschwerderecht aufzuheben;

- ix. die Ausbildung der Polizei im allgemeinen und die Kontrolle ihrer Aktivitäten, insbesondere in den Polizeistationen, weiterhin zu verbessern;
 - x. die Kontrolle ihrer Sicherheitskräfte zu verbessern.
13. Die Versammlung fordert das Parlament und die Regierung der Türkei ebenfalls auf, in bezug auf die Lage in den südöstlichen Provinzen
- i. den Ausnahmezustand aufzuheben;
 - ii. die Abweichung gemäß Artikel 15 der Menschenrechtskonvention rückgängig zu machen;
 - iii. die Identität, die Freiheiten und die Rechte der kurdischen Bevölkerung, einschließlich der Verwendung der kurdischen Sprache in Radio und Fernsehen, voll zu beachten;
 - iv. einen echten politischen Dialog mit denjenigen Menschen aufzunehmen, die sich als Kurden betrachten und den Wunsch haben, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität auf friedliche Weise zu entwickeln und mehr politische Rechte zu erhalten.
14. Schließlich appelliert die Versammlung an die Türkei (und an all jene Staaten des Europarates, die dies bislang noch nicht getan haben,) die folgenden Protokolle der Europäischen Menschenrechtskonvention zu ratifizieren:
- i. Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll Nr. 1 enthalten sind (1963; ETS Nr. 46);
 - ii. Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (1983; ETS Nr. 114);
 - iii. Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, welches der Konvention bestimmte zusätzliche Rechte hinzufügt (1984; ETS Nr. 117);
 - iv. Protokoll Nr. 9, welches Beschwerdeführern die Möglichkeit eröffnet, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte selbst anzurufen (1990; ETS Nr. 140).

Richtlinie 478 (1992)

betr. die Menschenrechtssituation in der Türkei

Die Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschließung 985 (1992) betr. die Menschenrechtssituation in der Türkei, verweist darauf, daß sie ihre Autorität als politische Institution der Tatsache verdankt, daß sie der Unterstützung der Menschenrechte und der parlamentarischen Demokratie höchste Priorität verleiht, und beauftragt:

- i. ihren Politischen Ausschuß, die Situation in der Türkei und insbesondere in den südöstlichen Provinzen weiterzuverfolgen und der Versammlung zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten;
- ii. ihren Ausschuß für Recht und Menschenrechte, die Menschenrechtssituation in der Türkei weiterzuverfolgen und der Versammlung zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten;
- iii. die beiden Ausschüsse, ihre Arbeiten miteinander zu koordinieren, um ihre Berichte der Versammlung gleichzeitig vorlegen zu können.

Tagesordnungspunkt:

Die Flüchtlingsströme in der Tschechoslowakei, in Ungarn und Polen

(Drucksache 6633)

Berichterstatter:

Abg. Zsuzsanna Szelényi (Ungarn)

(Themen: Die Rolle der CSFR, Ungarns und Polens als Einwanderungs- sowie Auswanderungsländer — Überprüfung und Verbesserung der Einwanderungspolitik nach festgesetzten politischen Maßnahmen auf der Grundlage eines weitreichenden sozialen Konsenses — Abstimmung von Maßnahmen mit anderen Mitgliedsländern des Europarates — Errichtung eines Warnsystems zur Vorankündigung unkontrollierter Masseneinwanderungen)

Empfehlung 1188 (1992)

betr. die Flüchtlingsströme in der Tschechoslowakei, in Ungarn und Polen

1. Infolge der tiefgreifenden politischen und sozialen Veränderungen, die 1989 bis 1990 in Mittel- und Osteuropa erfolgt sind, wird der Tschechoslowakei, Ungarn und Polen im Zusammenhang mit den internationalen Wanderungsbewegungen eine in zweifacher Hinsicht vollkommen neue Rolle zuteil.
2. Die Einführung der Reisefreiheit in diesen Ländern, gewisse sozio-ökonomische Faktoren sowie ethnische Konflikte haben zahlreiche Personen dazu veranlaßt, ihre Herkunftsländer zu verlassen.
3. Obwohl diese Faktoren zur Förderung von Auswanderungen aus der Tschechoslowakei, aus Ungarn und Polen beitragen, sind sie gleichzeitig ursächlich für Wanderbewegungen aus den osteuropäischen Ländern in die Tschechoslowakei, nach Ungarn und nach Polen, was bedeutet, daß diese drei mitteleuropäischen Staaten sowohl Einwanderungs- als auch Auswanderungsländer sind.
4. Die von einigen westeuropäischen Staaten verabschiedeten Beschränkungen in Form des Systems des Schengener Abkommens, der Konvention von Dublin über die Festsetzung des für die Untersu-

- chung von Asylanträgen zuständigen Staates und des Entwurfes eines Übereinkommens über den Grenzübertritt führen unausweichlich zu einer Konzentration zahlreicher Auswanderer in der Tschechoslowakei, in Ungarn und in Polen. Es ist jedoch auch ein neues Phänomen festzustellen, denn zusätzlich zu ihrer Funktion als „Vorzimmer“ sind diese drei Länder zum gewünschten Zielort zahlreicher Einwanderer geworden, die sowohl aus den Nachbarstaaten als auch aus den Entwicklungsländern kommen, die unter einem deutlich niedrigeren Lebensstandard und wiederholten politischen und wirtschaftlichen Krisen leiden.
5. Da die geltenden gesetzlichen Regelungen in bezug auf legale und illegale Wanderungsbewegungen in der Tschechoslowakei, in Ungarn und Polen angesichts des gegenwärtigen und vor allem zukünftigen Ausmaßes dieser Bewegungen unzureichend sind, gilt es, vorrangig eine eingehende Überprüfung und Verbesserung des rechtlichen Rahmens durchzuführen und sich dabei nach genau festgesetzten politischen Maßnahmen auf der Grundlage eines weitreichenden sozialen Konsenses zu richten.
 6. Um einen weiteren unerwünschten Zustrom zu verhindern, sollten die betreffenden Länder sich in Abstimmung ihrer Maßnahmen mit anderen Mitgliedsländern des Europarates um die Beseitigung der wichtigsten Ursachen der Wanderungsbewegungen in den Herkunftsländern bemühen mit Hilfe des Transfers von Know How und Technologien, durch Investitionen und einen aktiven Beitrag zur Verhinderung potentieller Konflikte sowie durch die Verbreitung von Informationen in den Auswanderungsländern über die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die Lebensbedingungen in ihren jeweiligen Ländern.
 7. Die Gefahr von Masseneinwanderungen aus den unmittelbar an Europa angrenzenden Ländern ist nicht gebannt. Daher sind ein zuverlässiges und wirksames Warnsystem sowie ein weltweiter Plan zur Krisenbewältigung erforderlich, deren Ausarbeitung in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Staaten erfolgen sollte.
 8. Die neuen Einwanderungsländer müssen die Herausforderung, die sich ihnen durch die rechtmäßige Ankunft von Einwanderern und Flüchtlingen stellt, auch in positiver Weise annehmen, indem sie die in den einschlägigen internationalen Instrumenten garantierten Grundfreiheiten und Rechte der Flüchtlinge respektieren.
 9. Im Lichte dieser Erwägungen fordert die Versammlung die neuen Einwanderungsländer, insbesondere die Tschechoslowakei, Ungarn und Polen, auf:
 - i. geeignete Einwanderungspolitiken festzusetzen, entsprechende Gesetze zu verabschieden (für Ausländer, Einwanderer und Flüchtlinge) und diese unter Wahrung der Menschenrechte und im Geiste internationaler Solidarität auf die jeweilige Sachlage anzuwenden;
 - ii. Verhandlungen aufzunehmen und Vereinbarungen zu treffen:
 - a) mit den Nachbarländern, um die Wiederaufnahme der illegalen Einwanderer zu erleichtern, unter Wahrung der Menschenwürde und der grundlegenden Menschenrechte sowie des Prinzips der Nichtabschiebung von Asylbewerbern, wie es in den einschlägigen internationalen Instrumenten verankert ist;
 - b) über die Möglichkeiten einer Ausbildung und Beschäftigung für bestimmte Zeiträume einerseits und eines Kulturaustausches andererseits;
 - c) für die untereinander abgestimmte Erstellung eines Plans für Sofortmaßnahmen im Falle von Masseneinwanderungen, wobei sie sich die Erfahrung der westeuropäischen Länder zunutze machen sollten;
 - iii. für gebildete und qualifizierte Bürger ausreichend verlockende Bedingungen und Anreize zu schaffen, in ihr Land zurückzukehren und sich an den nationalen Entwicklungsbestrebungen zu beteiligen;
 - iv. ihre Bürger über die grundlegenden Menschenrechte aufzuklären, den Versuch zu unternehmen, mit Hilfe des Erziehungssystems Toleranz und Solidarität zu verstärken, und Öffentlichkeitsinformation zu betreiben.
 10. Die Versammlung appelliert an ihre Mitgliedstaaten,
 - i. die Last der neuen Einwanderungsländer zu teilen, indem sie ihnen finanzielle Hilfe gewähren und Asylbewerber und andere Einwanderer aus den Durchgangsländern aufnehmen;
 - ii. den wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß Mittel- und Osteuropas durch Investitions-, Austausch- und Ausbildungsprogramme zu unterstützen;
 - iii. Unterstützung für Soforthilfeprogramme und den Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Regionen zu leisten und dadurch die freiwillige Rückkehr von Personen, die zur Auswanderung gezwungen waren, zu erleichtern;
 - iv. Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um den neuen Einwanderungsländern die Erfahrung der traditionellen Einwanderungsländer zugute kommen zu lassen. Diese Hilfe sollte sich nicht auf die Weitergabe von Informationen beschränken, sondern auf praktische Maßnahmen und technisches Know How ausgedehnt werden;
 - v. die Zusammenarbeit mit den neuen Einwanderungsländern zu verstärken, um deren

- Infrastruktur im Bereich der Verwaltung sowie deren organisatorische Fähigkeiten weiterzuentwickeln, damit sie die Wanderungsbewegungen bewältigen können;
- vi. den Regierungen der Tschechoslowakei, Ungarns und Polens in Zusammenarbeit mit dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), der internationalen Organisation für Migration (IOM), dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und anderen internationalen Organisationen bei der Ausarbeitung von Programmen für die freiwillige Rückkehr emigrierter Staatsbürger zu helfen, die zur Entwicklung des Landes beitragen können. Dabei sollte man sich die Erfahrung ähnlicher Programme, die bereits in einigen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, zunutze machen.
11. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee,
- i. sich an den auf der Wiener Konferenz eingeleiteten Maßnahmen in vollem Umfang zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf:
- a) die Weitergabe von Informationen an die Bürger derjenigen Länder, in denen starke Wanderungsbewegungen stattfinden, über die Möglichkeiten und rechtlichen Beschränkungen für Einwanderer, über die Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation sowie über die Lebensbedingungen in den möglichen Zielländern;
- b) die Errichtung eines Warnsystems zur Vorankündigung unkontrollierter Masseneinwanderungen;
- ii. den Einsatz des Sozialen Entwicklungsfonds zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen in benachteiligten Regionen in Betracht zu ziehen;
- iii. aktiv zur Verhütung und Beilegung von Konflikten beizutragen in Regionen, die unter ethnischen Spannungen leiden;
- iv. den Schutz, die genaue Festsetzung und die Anerkennung der Minderheitenrechte in den Ländern der europäischen Region zu fördern und die Ausarbeitung und zuverlässige Einhaltung diesbezüglich getroffener internationaler Vereinbarungen zu unterstützen.

Konferenz über „Die nationalen Parlamente und der Aufbau Europas“

Die gemeinsam von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und dem belgischen Parlament vom 26. bis 27. Mai 1992 durchgeführte Konferenz über die nationalen Parlamente und den Aufbau Europas, an der Mitglieder des Deutschen Bundestages teilnahmen, verabschiedete die nachstehende Schlußerklärung.

Konferenz über „Die nationalen Parlamente und der Aufbau Europas“

Brüssel, 26.—27. Mai 1992

Schlußerklärung

Die Teilnehmer der Konferenz sind der Ansicht, daß:

1. Europa, das als Kontinent Gestalt annimmt, auf einer gemeinsamen Geographie sowie gemeinsamen Interessen beruht, die die Grundlage für ein Gebiet bilden, in dem Demokratie, Frieden und Wohlstand herrschen und das alle europäischen Staaten, die Bestandteil dieses geographischen Raums sein möchten, auf gleichberechtigter Ebene zusammenführt;
2. die in diesem Raum herrschenden Konflikte und Spannungen sowie die Risiken ihrer Verschärfung und Ausweitung ein Konzept einer ausreichend starken Zusammenarbeit zur gemeinsamen Bewältigung dieser Herausforderungen erfordern;
3. diese Zusammenarbeit insbesondere das Engagement der Parlamente als Inbegriff der Volksvertretung sowie das Engagement der Regierungen erfordert, die ihren politischen Willen zum Ausdruck bringen und ihre Vorstellungen von Europa unter Wahrung der einzelnen nationalen Identitäten harmonisieren sollten;
4. die wirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Veränderungen der modernen Welt alle europäischen Völker vor neue Probleme und Risiken stellen und eine immer intensivere paneuropäische Zusammenarbeit erfordern, die u. a. durch die Erfahrung der gemeinschaftlichen Integration bereichert wird.

Die Teilnehmer der Konferenz:

5. halten es daher für erforderlich, sich auf ein politisches Konzept für Europa zu einigen, das sowohl die Gegebenheiten der Gemeinschaft der Zwölf als auch die in Europa bestehenden unterschiedlichen Strukturen der Zusammenarbeit berücksichtigt;
6. sind daher der Ansicht, daß der Europarat besonders gut geeignet ist, als Rahmen für diese Zusammenarbeit zu dienen aufgrund:
 - seiner sich verwirklichenden Berufung, alle europäischen Staaten als Mitglieder zu begrüßen;
 - der Flexibilität seiner Arbeitsweise;
 - der Beteiligung aller nationalen Parlamente Europas, die in seiner Versammlung entweder als Vollmitglieder oder als Inhaber des „besonderen Gaststatus“ vertreten sind;
 - seiner demokratischen Tradition, die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte garantiert und die pluralistischen demokratischen Systeme der Mitgliedstaaten konsolidiert;
7. fordern daher den Europarat auf, geeignete Rechtsinstrumente zur Wahrung der Minderheitenrechte auszuarbeiten;
8. fordern daher die nationalen Parlamente auf, in Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung und unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments Treffen zu veranstalten mit dem Ziel:
 - die Entwicklung Europas zu untersuchen, Perspektiven für seine zukünftige Organisation aufzuzeigen und die Union zu konsolidieren;
 - bei ihren Arbeiten insbesondere den Beitrag der Europäischen Gemeinschaft und der KSZE zum Aufbau Europas zu berücksichtigen;
 - die für den Aufbau Europas erforderlichen solidarischen Initiativen und Aktivitäten zu verwirklichen;
9. appellieren daher an die Staats- und Regierungschefs, im Rahmen des Europarates Initiativen für die Festsetzung gemeinsamer Richtlinien zu ergreifen.